

Sehr geehrter Kunde,
wir danken Ihnen für Ihren Auftrag und möchten Sie auf diesem Wege darauf hinweisen, daß unsere Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgend aufgeführten Liefer- und Geschäftsbedingungen erfolgen.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen Stand 01.04.2003

A. Unseren Bedingungen widersprechende Kundenbedingungen sind unwirksam; wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich.

B. Bei der Containervermietung gilt:

I. Sorgfaltspflichten:

1.) Containerstandort:

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl eines ordnungsgemäßen Containerstandortes. Dabei ist auf folgendes zu achten:

a) Beim Aufstellen eines Containers im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 8 StVO erforderlich. Soweit eine solche Genehmigung der zuständigen Gemeinde bei uns nicht als Dauergenehmigung vorliegt, ist sie vom Kunden unverzüglich einzuholen.

b) Der An- und Abtransport des Containers erfolgt mittels eines, den handelsüblichen Maßen und Gewichten entsprechenden Fahrzeuges. Dies ist vom Kunden bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Eventuell nötig werdende Doppel- oder Leerfahrten gehen zu Lasten des Kunden.

c) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Containerstandort, bzw. der Container, beim An- und Abtransport, von unserem Fahrzeug frei zu erreichen ist.

Auch hier gehen Leerfahrten auf Kosten des Kunden.

d) Der Kunde hat die Richtigkeit des Containerstandortes, nötigenfalls durch einen Beauftragten, sofort bei der Lieferung zu überprüfen und eventuelle Reklamationen bei dem von uns beauftragten Fahrer anzumelden.

Anderen Falls kann jedes Umstellen des Containers - auch auf der gleichen Baustelle - dem Kunden von uns in Rechnung gestellt werden.

2.) Absicherung des Containerstandortes:

Der Kunde trägt während der Mietzeit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung des Containerstandortes, insbesondere bei Nacht; d. h. der Standort muß gegebenenfalls abgesperrt und/oder beleuchtet werden.

3.) Beladung:

a) Die in den Container eingeladenen Stoffe bleiben im Eigentum des Kunden.

b) In den Container dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe, wie Chemikalien, Lösungsmittel, Öle, Säuren, Batterien oder andere Sondermüll wie asbesthaltige Materialien (z.B. Mineralwolle, Eternit-Platten usw.), imprägnierte Hölzer (z.B. Jägerzaun, Bahnschwellen etc.), kontaminierte Materialien (ölverunreinigte und andere "verseuchte" Materialien etc.), flüssige Stoffe (z.B. Farben/Lacke etc. in Eimern, Dosen, Flaschen usw.), Gasflaschen, Leuchtstoffröhren, u.ä. gefährliche Abfälle, die als "Sondermüll" getrennt entsorgt werden müssen, sowie Hausmüll und Festabfälle (Nahrungsmittelreste etc.), Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Monitore, Autoreifen u.ä. eingebracht werden. Derartige Fehlwürfe werden von uns abgewiesen und dem Kunden zurückgegeben oder aber kostenpflichtig für den Kunden entsorgt bzw. beseitigt.

c) Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auf den Deponien und bei den Endabnehmern, die angelieferten Stoffe von dortigem Personal geprüft und nach deren Kriterien klassifiziert werden. Diese Klassifizierung ist entscheidend für die Berechnung der Deponie- und Entsorgungsgebühren, und kann von uns nicht beeinflußt werden.

Der Kunde hat deshalb selbst dafür zu sorgen, daß die von ihm eingebrachten Stoffe den uns gegenüber angegebenen Abfallsorten entsprechen.

Erhöhte Entsorgungskosten bzw. erhöhte Transportkosten aufgrund einer Annahmeverweigerung sowie Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Hinweise entstehen, trägt der Kunde.

Seine Haftung erstreckt sich dabei auch auf von Dritter Seite eingebrachte Stoffe.

d) Der Container darf nicht überladen werden, d. h. weder darf die Ladung nach oben, nach den Seiten oder nach hinten über den Containerrand herausragen, noch darf durch sie das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges überschritten werden. Bei Überladung behalten wir uns das Recht vor, den Container bis zur Entladung bei dem Kunden stehen bzw. ihn gegebenenfalls auf Kosten des Kunden wieder abladen zu lassen.

e) Die Containerabstellfläche wird durch den Kunden bestimmt. Für Schäden an der Zufahrt dieser Fläche (Rasen, Bodenbeläge, etc.) wird keine Haftung übernommen.

4.) Schadensersatz:

Für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Nichtbeachtung der in den Ziffern 1.) bis 3.) aufgeführten Sorgfaltspflichten des Kunden entstehen, wird der Kunde einstehen.

5.) Haftung:

Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Das gilt auch für das Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen. Diesbezügliche Ansprüche sind bei uns binnen 8 Werktagen anzumelden, dabei ist vom Kunden der Nachweis des Verschuldens zu führen.

II. Preise

1.) Der zugesagte Fuhrlohn richtet sich nach der vereinbarten Containergröße, dem vereinbarten Containerstandort und der vereinbarten Entsorgungslösung.

Verändert sich eine dieser Größe durch das Verschulden des Kunden, so gelten die in diesem Fall ansonsten üblichen Preise und Preislisten.

2.) Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen, aus dem Fuhrlohn und den anfallenden Entsorgungskosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C. Bei von uns durchgeführten Warenlieferungen und Arbeiten gilt:

I. Gewährleistung:

1.) Reklamationen gleich aus welchem Rechtsgrund müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Abholung des jeweiligen Containers erfolgen.

2.) Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Erbringung der Leistung.

3.) Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgeblich für die Fakturierung gilt, daß in unserem Unternehmen von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge des Containerinhaltes können nur sofort nachdem wir diesen verwogen haben und vor Entladung des Containers gerügt werden. Dabei muß die Gewichtsermittlung auf einer öffentlichen Waage vor einem vereidigten Wiegemeister in Anwesenheit unseres Personals stattfinden.

II. Haftung:

Bezüglich unserer Haftung gilt Abschnitt B, rom. eins, arab. fünf entsprechend.

D. Zahlungsbedingungen:

1.) Der Rechnungsbetrag, gleich aus welchem Rechtsgeschäft ist fällig, rein Netto, ohne Abzug, in 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

2.) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig, und zwar pro Monat 1/12 der Jahreszinsen.

3.) Für Mahnungen nach Verzugseintritt können dem Kunden von uns EUR 5,50 pro Mahnung, unbeschadet der Verzugszinsen, berechnet werden.

Nach erfolglos durchgeführter Mahnung, behalten wir uns das Recht vor, die Forderungen zum Inkasso abzutreten.

E. Als Gerichtsstand gilt Obernburg als vereinbart, sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

D. Salvatorische Klausel:

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen hat auf den Bestand der übrigen Bestimmungen keinen Einfluß.